

Es sind nach Art der Nutzung zulässig:

SO CAMPINGPLATZGEBIET **FERIENCAMPING 1. 4.-31. 10.** **Dauerplätze**

1. Auf dem Campingplatz sind bis zu maximal 161 Standplätze zulässig (161 Dauerplätze).
2. Auf den Standplätzen sind nur die nach § 1 Abs.2 Satz 1 der Zelt- und Campingplatzverordnung (in der Fassung vom 01.03.1988) genannten mobilen Freizeitunterkünfte zugelassen.
Die Aufstellung von Mobilheimen oder die in § 1 Abs.2 Satz 2 genannten Wohnanhänger sind nicht zugelassen.
Die Unterkünfte müssen so beschaffen sein, und so aufgestellt werden, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind.
3. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zugelassen:
Sanitäranlagen, Räume für den Platzwart, Kiosk sowie Abstell- und Aufenthaltsräume, die für den Betrieb eines Campingplatzes mit Badestrand erforderlich oder zweckmäßig sind.
4. Nebenanlagen sind gemäß § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere in Verbindung mit den Freizeitunterkünften An- und Umbauten wie feste Sockelverkleidungen und Schutzdächer, Vorlauben, Holzflechtzäune.
Auch das Aufschütten von Erdwällen ist nicht zulässig, es sei denn, diese Maßnahmen lassen sich aus dem Bepflanzungsplan ableiten.
Ausgenommen sind Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO (Nebenanlagen zur Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und zur Ableitung von Abwasser).
5. Erdgeschoßfußboden-Oberkante höchstens 60 cm über gewachsenem Grund.
6. Die Bepflanzung muß aus standortgerechten Laubgehölzen bestehen und ist nach Maßgabe des zu dieser Bebauungsplansatzung gehörenden Bepflanzungsplanes anzulegen und zu unterhalten.
Für die flächenhafte Bepflanzung gilt:
Anteil von Bäumen 20 %, Anteil von Sträuchern 80 %.
Pflanzgröße:
Bäume als Heister, 2 x verschult, 125 - 150 cm,
Sträucher 1 x verschult, 80 - 120 cm je nach Art.
Pflanzabstand: 1 m x 1 m,
Pflanzweise: Pflanzung in Gruppen von 3 - 5 Stück je Art.
Die Bepflanzungen - insbesondere Einzelbäume - dürfen nicht wegen möglicher Sichtbehinderungen gekappt werden.